

Geschäftsstelle
St. Alban-Anlage 26
Postfach 3855
4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77
www.swisscanto.ch

Kontaktstelle: _____

Swisscanto-Vertrag Swisscanto Supra-Vertrag

Vertrag Nr.: 1301.V.O. _____

Kategorie (falls mehrere Kategorien vorhanden sind): _____

Firma: _____

Arbeitsunterbruch/ Wiedereintritt

von **Saisonniers** bzw. nicht ganzjährig
beschäftigten Arbeitnehmer/innen

Police Nr. _____	Datum Arbeitsunterbruch: _____
Name: _____	Datum Wiedereintritt: _____
Vorname: _____	Beim Wiedereintritt: Voraussichtlicher, auf ein Jahr umgerechneter AHV-pflichtiger Jahreslohn in CHF _____
Strasse, Nr.: _____	Beim Wiedereintritt: Vollständig arbeits-, bzw. erwerbsfähig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
PLZ/Ort: _____	
Police Nr. _____	Datum Arbeitsunterbruch: _____
Name: _____	Datum Wiedereintritt: _____
Vorname: _____	Beim Wiedereintritt: Voraussichtlicher, auf ein Jahr umgerechneter AHV-pflichtiger Jahreslohn in CHF _____
Strasse, Nr.: _____	Beim Wiedereintritt: Vollständig arbeits-, bzw. erwerbsfähig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
PLZ/Ort: _____	
Police Nr. _____	Datum Arbeitsunterbruch: _____
Name: _____	Datum Wiedereintritt: _____
Vorname: _____	Beim Wiedereintritt: Voraussichtlicher, auf ein Jahr umgerechneter AHV-pflichtiger Jahreslohn in CHF _____
Strasse, Nr.: _____	Beim Wiedereintritt: Vollständig arbeits-, bzw. erwerbsfähig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
PLZ/Ort: _____	
Police Nr. _____	Datum Arbeitsunterbruch: _____
Name: _____	Datum Wiedereintritt: _____
Vorname: _____	Beim Wiedereintritt: Voraussichtlicher, auf ein Jahr umgerechneter AHV-pflichtiger Jahreslohn in CHF _____
Strasse, Nr.: _____	Beim Wiedereintritt: Vollständig arbeits-, bzw. erwerbsfähig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
PLZ/Ort: _____	

Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 2 zu den Begriffen «AHV-pflichtiger Jahreslohn»; «vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig»; «Meldung von Wiedereintritten»; «Neueintritte» und «definitiver Austritt».

Wir melden den **Arbeitsunterbruch** der oben aufgeführten Personen.

Ort, Datum: _____

Stempel, Unterschrift der Firma

Wir melden den **Wiedereintritt** der oben aufgeführten Personen.

Die Bedingungen auf der Seite 2 des Formulars wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort, Datum: _____

Stempel, Unterschrift der Firma

Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Nicht vollständig arbeits- resp. erwerbsfähige Personen

Für nicht vollständig arbeits- resp. erwerbsfähige Personen ist zusätzlich ein individueller Ergänzungsantrag auszufüllen.

Meldung von Wiedereintritten

Diese kann so vorgenommen werden, dass auf der Fotokopie der Arbeitsunterbruchmeldung die Spalten Datum, Wiedereintritt, Lohn und Arbeits- resp. Erwerbsfähigkeit ergänzt werden. Das Formular ist in der rechten Spalte (Wiedereintritt) zu unterzeichnen.

Neueintritte

Ein erstmaliger Eintritt von Saisoniers bzw. nicht ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmern ist mit dem Formular «Anmeldung zur Versicherung» (Nr. 2-1237) zu melden.

Definitiver Austritt

Wenn ein Saisonier bzw. nicht ganzjährig beschäftigter Arbeitnehmer den Betrieb endgültig verlässt, ist dies mit dem Formular «Dienstaustritt» (Nr. 2-2392) zu melden.

1 Meldefrist

Bitte melden Sie uns die Arbeitsunterbrüche oder Wiedereintritte der zu versichernden Personen sofort, spätestens aber 60 Tage nach Arbeitsunterbruch oder Wiedereintritt.

2 Risikoübernahme bei voller/teilweiser Arbeitsfähigkeit

Zu versichernde Personen werden normal in die Versicherung aufgenommen, sofern

- sie bei Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses/Versicherungsbegins voll arbeitsfähig sind und
- sie der Stiftung fristgerecht, d.h. spätestens 60 Tage nach Wiedereintritt angemeldet werden und
- keine besondere Risikoprüfung durchgeführt werden muss. Die Durchführung der Risikoprüfung wird von der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Basel (nachfolgend Helvetia) festgelegt.

Unter den genannten Voraussetzungen gewährt die Stiftung definitiven Versicherungsschutz ab vorgesehenem Beginn.

Bei Festlegung einer besonderen Risikoprüfung und in allen übrigen Fällen (z.B. bei teilweiser Arbeitsfähigkeit) ist der Stiftung zu Handen der Helvetia ein Ergänzungsantrag (Formular Nr. 2-1240) einzureichen. Die Helvetia klärt den Gesundheitszustand des Antragstellers ab. Der Versicherungsschutz ist unter diesen Umständen provisorisch und wird erst nach entsprechender Mitteilung durch die Stiftung – und allenfalls mit bestimmten Erschwerungen – definitiv.

Im Rahmen der durch das BVG zu versichernden Leistungen wird jedoch jeder Antragsteller obligatorisch versichert, der zu mehr als einem Drittel arbeitsfähig ist.

3 Befreiung von der Schweigepflicht

Die zu versichernde Person hat zur Risikoprüfung bei der Aufnahme wie auch zur Feststellung der Ansprüche im Versicherungsfall Ärzte, andere Personen und Institutionen, namentlich Versicherungsträger, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Andernfalls kann der Anspruch auf Ausrichtung von Versicherungsleistungen dahinfallen.